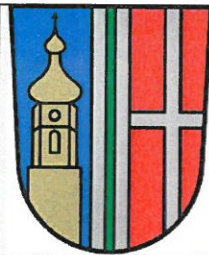


Dienststelle:

## Gemeinde Schweitenkirchen

Hauptstr. 29  
85301 Schweitenkirchen



Ort, Tag:

Schweitenkirchen, den 30.11.2020

### Bekanntmachung

#### über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 15 Ampertshausen gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Schweitenkirchen hat am 04.02.2020 die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 15 „Ampertshausen“ aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des BauGB beschlossen. Die Änderung der Einbeziehungssatzung erfolgt um die bauliche Nutzung des Grundstückes erheblich zu verbessern. Hierbei wird die Garage an die südliche Grundstücksgrenze verschoben und die Geschossigkeit erhöht.

II.) Der Geltungsbereich liegt im nordöstlichen Bereich von Ampertshausen und ergibt sich aus nebenstehendem Lageplan.

Der Bereich ist wie folgt umgrenzt:  
Norden: Fl.Nr. 1579 Gem. Aufham  
Süden: Fl.Nr. 1530 Gem. Aufham  
Osten: Fl.Nr. 1579/6 Gem. Aufham  
Westen: Fl.Nrn. 1579/3, 1579/4 und 1579/2 Gem. Aufham  
Und beinhaltet folgende Flurstücke: Fl.Nrn.: 1579/2 und 1579/5 Gem. Aufham.

Mit Planung wurde Frau Anne-Marie Fuchs aus Burgstall beauftragt.



III.) Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2020 gebilligte Entwurf der 1. Änderung der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 29.09.2020, der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom **08.12.2020 bis einschließlich 25.01.2021** im Bauamt (Rathaus, Gemeinde Schweitenkirchen, Zimmer 12), während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Schweitenkirchen (<https://www.schweitenkirchen.de/unsere-gemeinde/bauleitplanung/laufende-verfahren>) veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) zu dem Entwurf abgeben.

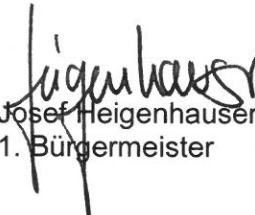
Das Verfahren zur Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. 15. „Ampertshausen“ wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gleichfalls abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gleichzeitig werden die in dieser Satzung genannten technischen Regelwerke, DIN-Vorschriften und VDI-Normen zur Einsichtnahme wie vorstehend bereitgehalten.

Gemeinde Schweitenkirchen, 30.11.2020

  
Josef Heigenhauser  
1. Bürgermeister



Angeheftet am:

Abgenommen am: